

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 71 3. ver. Änderung -Kaarst-

Nr.
Bezeichnung/Lage
zugehörige BauNVO
Rechtskraft

71 – 3. vereinfachte Änderung
Jungfernweg
1990
05.01.2009

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen Nr.1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, und 11 des Bebauungsplanes Nr.71 „Jungfernweg“ -Kaarst-gelten unverändert weiter.

Die Ziffer 5 des Ursprungsplanes wird für die 3. vereinfachte Änderung wie folgt gefasst:

5. Bauweise (§ 22 BauNVO) i.V. m.(§ 86 LBauONRW)

Die Gebäude in den Bauflächen A und B sind mit einer Mindesthöhe von 6,0 m, dies entspricht II Vollgeschossen zu errichten. Die Höhenfestsetzungen im Plan haben als Bezugspunkt die Mitte der Straßenfläche vor dem jeweiligen Grundstück.

Wird in den Bauflächen A über 6,0 m Höhe gebaut, so ist die Aussenwand über 6,0 m Wandhöhe am Jungfernweg 1,0 m von der darunterliegenden Gebäudekante zurückzusetzen.

Für die Gebäude in den Bauflächen A und B sind als Dachform nur Flach-, Pult- oder Zeltdächer zulässig.